



WIRKUNGSVOLL SPENDEN

100% FÜR TOGO

Der Verein der Freunde Togos e.V. ist beim Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit. Somit kannst du Spenden an unseren Verein von der Steuer absetzen.

Wir leiten deine Spende zu 100% nach Togo weiter. Verwaltungskosten, wie z.B. Überweisungsgebühren sowie Druck und Versand von Spendenbescheinigungen, werden derzeit von den ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern in Deutschland finanziert. Um dies auch weiterhin zu gewährleisten, müssen wir diese Kosten so gering wie möglich halten. **Daher versenden wir Spendenbescheinigungen erst ab einem Betrag von 200 Euro pro Jahr.**

HILF UNS, VERWALTUNGSKOSTEN ZU SPAREN

VEREINFACHTER SPENDENNACHWEIS OHNE SPENDENQUITTUNG

Spenden an eine gemeinnützige Körperschaft bis zu 200 Euro pro Jahr können ohne amtliche Spendenbescheinigung beim Finanzamt eingereicht werden. (*§ 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStDV*)

Dafür benötigst du

- den **Einzahlungsbeleg** der Überweisung / die **Buchungsbestätigung** (Ausdruck per Online-Banking)
- ein **Schreiben vom Verein der Freunde Togos e.V.**, welches den steuerbegünstigten Zweck sowie Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer enthält.

Diesen Nachweis findest du zum Ausdrucken auf der Folgeseite

Wir sind überzeugt, dass diese Vorgehensweise auch in deinem Interesse ist, damit die so gesparten Kosten in die gemeinnützige Arbeit fließen können.

Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Spendenbescheinigungen unter 200 Euro aus und senden dir diese zu. Schicke uns dafür bitte eine E-Mail mit deiner Anschrift an info@freundetogos.de.

VIELEN DANK FÜR DEINE UNTERSTÜTZUNG

VEREIN DER FREUNDE TOGOS E.V.



VEREIN DER FREUNDE TOGOS E.V.

BESTÄTIGUNG ÜBER ZUWENDUNG ZUR VORLAGE BEIM FINANZAMT

*Gültig für Spenden bis 200,00 Euro, nur in Verbindung mit entsprechender Buchungsbestätigung.
Es handelt sich hierbei um eine Spende, nicht um einen Mitgliedsbeitrag.*

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Lüdenscheid StNr. 5332/5797/5356 mit Bescheid vom 11.09.2015 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Wir, der Verein der Freunde Togos e.V., fördern nach unserer Satzung mildtätige und gemeinnützige Zwecke. Spenden sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verwendet werden.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 Euro in Verbindung mit dieser Bestätigung als Spendenbescheinigung.

Verein der Freunde Togos e.V.
Auf dem Homberge 8, 58553 Halver

Legen Sie diese Bestätigung Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

(BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)